

Einwohnergemeinde Gurzelen



Friedhofreglement 2005

Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Gurzelen

Die Personen und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nichts Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Gurzelen erlässt gestützt auf

- Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gurzelen vom 11.02.2003
- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (BSG 211.112)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen (BSG 556.1)
- das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern (BSG 556.2)

folgendes Friedhofreglement:

- Allgemeines
- Art. 1
Das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Gurzelen sowie der vertraglich angeschlossenen Gemeinde Sefligen untersteht der Friedhofkommission der Einwohnergemeinde Gurzelen.
Sämtliche Aufgaben und Befugnisse im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens werden von der Friedhofkommission wahrgenommen, sofern sie nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.
- Art. 2
- ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist anzeigepflichtig. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Zivilstandswesen sowie die Weisungen der Ortspolizei.
- ² Der Präsident der Friedhofkommission oder ein von der Kommission gewählter Stellvertreter stellt die Bewilligung für die Erd- oder Urnenbestattung aus. Die Bewilligung darf erst erfolgen, wenn die amtliche Todesbescheinigung oder die Bescheinigung des Krematoriums vorliegt. Vorbehalten bleiben Art. 14 ff des Dekrets betreffend das Begräbniswesen.¹
- ³ Die Angehörigen setzen sich mit dem Totengräber und bei kirchlichen Abdankungen auch mit dem Pfarrer in Verbindung.
- ⁴ Die Bestattungsbewilligung ist dem Totengräber zu übergeben.

Art. 3

Die Bestattung aller beim Ableben im Gebiet der Gemeinden Gurzelen und Seftigen wohnhaften Personen, totgeborene und aufgefundene inbegriffen, findet in der Regel auf dem Friedhof der Gemeinde Gurzelen statt. Der Ruheplatz steht unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 4

Bewilligungen zur Bestattung von Personen, die beim Ableben ausserhalb des Gemeindegebietes von Gurzelen und Seftigen wohnhaft waren, erteilt der Präsident der Friedhofkommission oder ein von der Kommission gewählter Stellvertreter. Die Gebühr wird vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gurzelen im Rahmen des Gebührentarifes festgelegt. Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Für Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber ist keine Platzgebühr zur entrichten.

Art. 5

¹ Bei aussergewöhnlichen Todesfällen, Verbrechen oder Suizid, wird die Bewilligung zur Bestattung erst nach Erstellung des Protokolls der zuständigen Behörde über den Todesfall erteilt.

² Vorbehalten bleiben Artikel 19 des Dekretes über das Begräbniswesen sowie weiteres übergeordnetes Recht.

Art. 6

Bestattungen haben in der Regel am 3. oder 4. Tag nach Todesertritt stattzufinden, wobei Sonn- und allgemeine Feiertage in der Tagesberechnung nicht mitzählen.

Art. 7

Der Zeitpunkt für Bestattungen ist in Absprache mit den betroffenen Organen festzulegen. Ausgenommen in Zeiten von Epidemien finden sonntags keine Beisetzungen statt.

Art. 8

Die Einwohnergemeinde Gurzelen stellt zur Aufbahrung eine Leichenhalle zur Verfügung. Die Kosten für die Aufbahrung sind im Anhang zum Reglement geregelt.

Art. 9

Die Friedhofkommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon zwei Personen aus Seftigen und drei Personen aus Gurzelen Einsitz nehmen. Der Friedhofgärtner gehört der Kommission mit beratender Stimme an. Die Mitglieder werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Organisationsreglemente gewählt.

Friedhofkommission

Die Friedhofskommission hat insbesondere folgende Kompetenzen und Befugnisse:

- a) Aufsicht über die in diesem Reglement bezeichneten Organe und Personen im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens
- b) Abschluss von Werkverträgen mit dem als Friedhofgärtner, Totengräber und Hauswart des Aufbahrungsgebäudes gewählten Personen
- c) Aufstellen der Pflichtenhefte
- d) Anordnung und Überwachung aller Arbeiten auf dem Friedhof
- e) Erstellen eines Gebührentarifs
- f) Erstellen des Budgets
- g) Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
- h) Gesamter Liegenschaftsunterhalt

Bestattungsvorschriften

Art. 10
Der Totengräber ist verantwortlich für das Einhalten der vorgeschriebenen Grabtiefen. Sie betragen:

Für Erdgräber: Erwachsene	160 – 180 cm
Kinder von 3 – 12 Jahren	120 – 150 cm
Kinder unter 3 Jahren	100 – 120 cm

Für Urnengräber	60 – 70 cm
-----------------	------------

Art. 11
Im gleichen Erdgrab dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden.
In ein Urnengrab oder ein bestehendes Erdgrab dürfen maximal drei Urnen beigesetzt werden. Für die Berechnung der Ruhezeit ist die Erstbestattung massgebend.

Ruhefrist

Art. 12
Erwachsenengräber dürfen nicht vor Ablauf von mindestens 25 Jahren, Kindergräber von mindestens 20 Jahren geöffnet werden.

Exhumierung

Vorbehalten bleiben richterliche Verfügungen oder Bewilligungen des Regierungsstatthalters. In diesem Fall sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Exhumierung zu beachten.

Die Ruhefrist von 25 Jahren gilt auch für Urnengräber; vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 11 für nachträgliche weitere Urnenbeisetzungen.

Für das Abräumen der Grabmäler und Bepflanzungen sind Art. 13 – 18 massgebend.

	Art. 13	
Friedhofgestaltung	Das Areal der Friedhofsgemeinde auf der Zelg Gurzelen ist aufgeteilt in die	
	- Abteilungen	Erdgräber für Erwachsene Erdgräber für Kinder Urnengräber Gemeinschaftsgrabanlage (Aschenbestattung direkt in die Erde; Gemeinschaftsgrabstein mit oder ohne¹ Namensnennung) ²
	- Gemeinschaftsgrabanlage ³	Aschenbestattung oder Beisetzung mit Bio-Urne (bei Umbettung nur Aschenbestattung möglich) Bestattung mit oder ohne Beschriftung an vorgesehener Stelle möglich. Die Beschriftung erfolgt fortlaufend. Bei Umbettungen auf das Gemeinschaftsgrab ist keine Beschriftung möglich.
	- Flächen für	Infrastruktur (Gebäude, Wege etc.) und gärtnerische Gestaltung
	- Freiflächen	

Begräbnisplan Die Friedhofskommission ist zuständig für die Gestaltung im Einzelnen und legt insbesondere den Begräbnisplan fest.

Art. 14
Randbepflanzung Die Randbepflanzungen werden einheitlich vom Friedhofsgärtner, der Friedhofsgärtnerin gesetzt. Den Angehörigen der Verstorbenen wird dafür Rechnung gemäss Gebührenordnung gestellt.

Art. 15
Grabmäler Die Grabmäler auf Erdgräbern dürfen erst nach dem Setzen der Fundamente gestellt werden; bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist.

Die Abmessungen der Grabmäler dürfen betragen:

		Höhe ab Boden Maximal	Breite maximal
Erdgräber	Normalgrösse:	100 cm	60 cm
	Kleinkinder:	60 cm	40 cm
	Urnengräber:	80 cm	50 cm

Als Grabmal sind auch Liegeplatten gestattet.

¹ Revidierte Fassung gemäss GVB vom 21.05.2007

² Revidierte Fassung gemäss GVB vom 25.11.2019

³ Revidierte Fassung gemäss GVB vom 25.11.2019

Die Grabmäler sind nach Weisung des Friedhofgärtners zu setzen. Auf das Gesamtbild innerhalb der Abteilung ist zu achten. Nötigenfalls entscheidet die Friedhofkommission.

Grabpflege
Art. 16
Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Sie können auf eigene Kosten andere damit beauftragen.

Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass diese nicht über die Grabeinfassung hinauswuchert. Hochpflanzen dürfen das Grabmal nicht um mehr als 40 cm überragen und sich nicht über Grababmessungen hinaus verbreiten.

Zur Grabpflege gehört auch das Instandhalten des Grabmals und seiner Stellung.

Ungepflegte Gräber und Grabmäler
Art. 17
Der Friedhofgärtner meldet der Friedhofkommission ungenügend oder nicht mehr gepflegte Gräber. Die Friedhofkommission ist befugt, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung den Angehörigen mitzuteilen, dass die Oberflächengestaltung des Grabs durch den Friedhofgärtner abgeräumt wird mit Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung. Angehörige können auch von sich aus die vorzeitige Oberflächenabräumung verlangen. Wenn keine Angehörigen oder mit der Grabpflege Beauftragten ausfindig gemacht werden können, verfügt die Friedhofkommission nach Ablauf von 2 Jahren über das Grab. Die Ruhezeit des Grabes gemäss Art. 12 bleibt in jedem Fall gewährleistet. Bei schadhafte, schief- oder nicht feststehenden Grabmälern ist die Friedhofkommission berechtigt, nach Benachrichtigung der unterhaltspflichtigen Person das Grabmal auf Kosten der Unterhaltspflichtigen instand zu stellen oder entfernen zu lassen.

Abräumung der Graboberflächen
Art. 18
Nach Ablauf von mindestens 25 Jahren, bei Kindergräbern nach 20 Jahren seit der Bestattung, kann die Friedhofkommission zur Vorbereitung neuer Gräberfelder oder der Umgestaltung von Friedhofteilen das Abräumen der Graboberflächen beschliessen.

Dies ist im Amtsanzeiger bekannt zu geben und auf dem Friedhof anzuschreiben, damit die Angehörigen über das Grabmal und die Bepflanzung verfügen können.

Bei generellen Oberflächenabräumungen werden die Kosten von der Gemeinde übernommen.

Öffnung des Friedhofs
Art. 19
Der Friedhof steht der Bevölkerung ständig offen. Über die Zugänglichkeit der Räume des Aufbahrungsgebäudes beschliesst die Friedhofkommission.

Allgemeine Ruhe und Ordnung	Die Friedhofbesucher haben die einem Friedhof angemessene Ruhe und Ordnung zu wahren. Kinder haben nur mit dem Einverständnis Erwachsener Zutritt. Das Mitnehmen von Hunden in das Friedhofareal ist verboten. Weisungen der Friedhoforgane ist Folge zu leisten.
	Art. 20 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden nach der Gemeindeverordnung (Art. 50 ff GV) durch den Gemeinderat geahndet.
Inkrafttreten	Art. 21 Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung von Gurzelen per 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 beraten und angenommen.

Einwohnergemeinde Gurzelen

Die Präsidentin	Die Gemeindeschreiberin
sig.	sig.
E. Kaufmann	A. Beer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über das Begräbniswesen 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2005 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Gurzelen, 15. Dezember 2005

Die Gemeindeschreiberin

sig.

A. Beer

Teilrevision des Friedhofreglements vom 21. Mai 2007

Die Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2007 hat die Änderung des Friedhofreglements Art. 13 ohne Gegenstimme genehmigt.

Einwohnergemeinde Gurzelen

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

E. Kaufmann

A. Beer

Auflagezeugnis

Vorliegende Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentliche aufgelegt worden., gemäss Publikation vom 19. April 2007. Es sind keine Beschwerde eingereicht worden.

Gurzelen, 21. Juni 2007

Die Gemeindeschreiberin

sig.

A. Beer

Teilrevision des Friedhofreglements vom 25. November 2019

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Art. 13 treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2019 nahm diese Teilrevision an.

Einwohnergemeinde Gurzelen

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

P. Aebischer

L. Burkhalter

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Reglementsänderung vom 25. Oktober bis 25. November 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 43 und 44 publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden dagegen eingegangen.

Gurzelen, 26. November 2019

Die Gemeindeschreiberin

L. Burkhalter

Einwohnergemeinde Gurzelen

Gebühren/Tarife Friedhof, Anhang zum Reglement

(Stand 01.01.2020, Anpassungen vorbehalten, exkl. MWST)

Die Gebühren unter Punkt zwei werden durch den Friedhofgärtner fakturiert, die restlichen Kosten werden durch die Gemeinde erhoben.

1. Aufbahrungen

- Einheimische und im Gemeindegebiet (Gurzelen und Seftigen)
Verstorbene Fr. 150.00
- Auswärtige Fr. 200.00

2. Beisetzung inklusiv Grabaushub

- Kindergräber bis 3. Altersjahr Fr. 450.00
- Kindergräber ab 3. – 12. Altersjahr Fr. 550.00
- Erdgräber ab 12. Altersjahr Fr. 750.00
- Urnengräber Fr. 250.00
- Gemeinschaftsgrab, Aschenschüttung Fr. 200.00
- Gemeinschaftsgrab, Bio-Urne Fr. 250.00
- Gemeinschaftsgrab, Umbettung Fr. 150.00
- Ausgrabung Urne Fr. 100.00
- Samstagszuschlag 25%
- Beschriftung Fr. 200.00

2a. Abdankung ohne Beisetzung Fr. 100.00

3. Gemeinschaftsgrab

- Einmaliger Beitrag an Gemeinschaftsgrab
und Pflege der Anlage (auch bei Umbettung) Fr. 500.00

4. Platzgebühr für Auswärtige zusätzlich

- Erdgrab Fr. 500.00
- Urnengrab Fr. 250.00

5. Anlage

- Kindergräber bis 12. Altersjahr kostenlos
- Erdgräber ab 12. Altersjahr Fr. 600.00
- Urnengräber Fr. 300.00

6. Vorzeitige Oberflächenabräumung Fr. 150.00

7. Umbettung in Gemeinschaftsgrab Fr. 250.00

8. Kosten für die Einäscherung

- Krematorium Thun nach Tarif
- Krematorium Bern nach Tarif
- zusätzlich Kosten für Urne und allfällige Aufbahrung

Teilrevision Gebührentarif vom 16. August 2017

Inkrafttreten

Die folgenden Änderungen des Tarifs zum Friedhofreglement wurden von der Friedhofkommission am 16. August 2017 beschlossen und treten per 1. Januar 2018 in Kraft:

Gebührentarif, Art. 2, Beisetzung inklusive Grabaushub

Gebührentarif, Art. 3, Gemeinschaftsgrab

Gebührentarif, Art. 4, Platzgebühr für Auswärtige zusätzlich

Gebührentarif Art. 5, Anlage, Bepflanzung und Pflege (einmalig)

Gebührentarif Art. 7, Umbettung in Gemeinschaftsgrab

Der Präsident



M. Dietrich

Die Sekretärin



K. Reber

Teilrevision Gebührentarif vom 17. April 2019

Inkrafttreten

Die folgenden Änderungen des Tarifs zum Friedhofreglement wurden von der Friedhofkommission am 17. April 2019 beschlossen und treten per 1. Januar 2020 in Kraft:

Gebührentarif, Art. 2, Beisetzung inklusive Grabaushub

Gebührentarif, Art. 3, Gemeinschaftsgrab

Gebührentarif, Art. 4, Platzgebühr für Auswärtige zusätzlich

Gebührentarif Art. 5, Anlage, Bepflanzung und Pflege (einmalig)

Gebührentarif Art. 7, Umbettung in Gemeinschaftsgrab

Der Präsident



M. Dietrich

Die Sekretärin



K. Reber